

V Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen

V.1. Störfallauswirkungsbegrenzende Einrichtungen des Betriebsbereiches

Störfallbegrenzende Maßnahmen, wie Brandschutzmaßnahmen, Gaswarneinrichtungen und Not-Aus-Systeme sind in Kapitel IV.3 „Beschreibung der technischen Parameter sowie Ausrüstung zur Sicherung von Anlagen“ mit dargestellt.

V.2. Alarm- und Gefahrenabwehrplan

Für den Betriebsbereich der GSB Ebenhausen liegt ein Betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan (BAGAP), der mit dem Amt für Katastrophenschutz abgestimmt ist, als eigenständiges Dokument vor.

Die vorhersehbaren Notfälle (Alarmfälle), die die Grundlage für diesen Alarm- und Gefahrenabwehrplan bilden, werden anhand des Sicherheitsberichts festgelegt. Bei einer Fortschreibung des Sicherheitsberichts erfolgt ebenfalls eine Überarbeitung des BAGAP.

Im Handbuch für Umweltmanagement sowie im Sicherheitsmanagement- Handbuch der GSB sind Vereinbarungen zur Sicherheit vorgegeben worden.

V.3. Hilfsmittel für den Notfall

Die Mittel, die innerhalb und außerhalb des Betriebsbereiches für den Notfall zur Verfügung stehen, sind im Alarm- und Gefahrenabwehrplan bzw. im Feuerwehreinsatzplan beschrieben.

Prinzipiell sind alle Kräfte und Einrichtungen zur Gefahrenabwehr, die inner- und außerhalb des Betriebsbereiches für den Notfall zur Verfügung stehen, umfassend im Betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan beschrieben.

V.4. Zusammenfassung der Sicherheitsmaßnahmen

Zusammenfassend sind folgenden Sicherheitsmaßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen vorhanden:

- **Bauliche Vorkehrungen**

(z.B. Bautechnische Brandschutzmaßnahmen, chemikalienbeständige Auffangwannen, Ablaufrinnen in entsprechende Pumpensämpfe)

- **Technische Vorkehrungen**

(z.B. Löscheinrichtungen, redundante Ausführung sicherheitsrelevanter EMSR-Ausrüstungen, Einrichtungen/Geräte zum Arbeitsschutz)

- **Organisatorische Schutzvorkehrungen**

(z.B. Fluchtwege, Not-Aus-Einrichtungen, Arbeits- und Betriebsanweisungen)

- **Überwachung und Wartung**

(z.B. allgemeine Richtlinien für Wartungs-, Prüf- und Inspektionsmaßnahmen, Wartungsplan)

- **Alarm- und Gefahrenabwehrplanung**

(BAGAP)

- **Verhalten** der Betriebsangehörigen bei **Störungen** (z. B. Arbeitsschutzmaßnahmen)

VI Zusammenfassung

Der Betriebsbereich GSB - SONDERABFALL-ENTSORGUNG BAYERN GMBH in Ebenhausen ist genehmigungsbedürftig nach 4. BImSchV. Die Anlage ist im Anhang der Verordnung unter Pkt. 8.1.1.1, Spalte 1 aufgeführt. Der Betriebsbereich fällt unter den Anwendungsbereich der StörfallV, wenn in dem Betriebsbereich gefährliche Stoffe in bestimmten Mengen vorhanden sind.

Die Ermittlung der normalerweise gehandhabten Mengen an gefährlichen Stoffen nach Anhang I der StörfallV im bestimmungsgemäßen Betrieb ergibt, dass die festgelegten Mengenschwellen aus Anhang I, Spalte 4 und 5 der StörfallV teilweise überschritten werden.

Somit gelten für den Betriebsbereich der *oberen Klasse* in Ebenhausen über die Grundpflichten (§§ 3 bis 8a) hinaus die erweiterten Pflichten (§§ 9 bis 12), d.h. im wesentlichen Erstellung und Fortschreibung des Sicherheitsberichts, Dokumentation des Sicherheitsmanagementsystems, Erstellung eines Alarm- und Gefahrenabwehrplans und Information der Öffentlichkeit über Sicherheitsmaßnahmen.

Generelle Schutzmaßnahmen sowie generelle Schutzeinrichtungen zur Verhinderung bzw. Begrenzung von Schadstofffreisetzungen gemäß §§ 2 und 6 der StörfallV werden *im Kapitel IV (insbesondere in Kapitel IV.3)* (Beschreibung der Maßnahmen/*des Konzepts* zur Verhinderung von Störfällen), im Anhang 2 (Analyse der betrieblichen Gefahrenquellen, *Gefahrenanalysen*) sowie im Kapitel IV.1.2 (übergreifende/ umgebungsbedingte Gefahrenquellen/ Eingriffe Unbefugter) beschrieben.

Die sich durch die räumliche Kumulierung von Lagerbereichen (z.B. neue Lager-/ Abstellflächen, Bunker, Tanklager) ergebenden Auswirkungen bezüglich der umgebungsbedingten Gefahrenquellen, werden in den jeweiligen Anlagenbeschreibungen in Kap. III.1 und IV.3 dargestellt.

Die nach § 9 StörfallV geforderte Darlegung der in den §§ 3 – 6 und 8 StörfallV aufgeführten Pflichten sind aufgrund der in den o.g. beschriebenen Einrichtungen und Maßnahmen als erfüllt anzusehen.